

17. Zusatzvereinbarung

**zum Gesamtvertrag vom 9. März 2005
über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen i.d.F.
der 2. Zusatzvereinbarung zum 2. Zusatzprotokoll und
des 4. Zusatzprotokolls zum VU-Gesamtvertrag**

der zwischen der Ärztekammer für Steiermark, Kurie der niedergelassenen Ärzte, einerseits und der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse (als Rechtsvorgängerin der Österreichischen Gesundheitskasse) andererseits abgeschlossen wurde.

§ 1 Regelungsbereich

(1) Mit **01.01.2024** werden die bestehenden Tarife für nachfolgende Leistungen angehoben:

Pos.Nr.:	Art der Leistung:	€
=====		
970	Allgemeines Untersuchungsprogramm inkl. Laborblock (siehe Pkt. 1 der Erläuterungen zu Abschnitt IX)	105,00
971	Allgemeines Untersuchungsprogramm inkl. Blutzucker ohne die übrigen Laborleistungen, für Männer (siehe Pkt. 1 der Erläuterungen zu Abschnitt IX)	93,10
972	Allgemeines Untersuchungsprogramm ohne Blutzucker und ohne die übrigen Laborleistungen, für Männer (siehe Pkt. 1 der Erläuterungen zu Abschnitt IX)	92,36
978	Allgemeines Untersuchungsprogramm inkl. Blutzucker ohne die übrigen Laborleistungen, für Frauen (siehe Pkt. 1 der Erläuterungen zu Abschnitt IX)	91,73
979	Allgemeines Untersuchungsprogramm ohne. Blutzucker ohne die übrigen Laborleistungen, für Frauen (siehe Pkt. 1 der Erläuterungen zu Abschnitt IX)	90,07

(2) Mit **01.01.2025** werden die bestehenden Tarife für nachfolgende Leistungen angehoben:

Pos.Nr.:	Art der Leistung:	€
=====		
970	Allgemeines Untersuchungsprogramm inkl. Laborblock (siehe Pkt. 1 der Erläuterungen zu Abschnitt IX)	110,00
971	Allgemeines Untersuchungsprogramm inkl. Blutzucker ohne die übrigen Laborleistungen, für Männer (siehe Pkt. 1 der Erläuterungen zu Abschnitt IX)	98,10
972	Allgemeines Untersuchungsprogramm ohne Blutzucker und ohne die übrigen Laborleistungen, für Männer (siehe Pkt. 1 der Erläuterungen zu Abschnitt IX)	97,36
978	Allgemeines Untersuchungsprogramm inkl. Blutzucker ohne die übrigen Laborleistungen, für Frauen (siehe Pkt. 1 der Erläuterungen zu Abschnitt IX)	96,73
979	Allgemeines Untersuchungsprogramm ohne. Blutzucker ohne die übrigen Laborleistungen, für Frauen (siehe Pkt. 1 der Erläuterungen zu Abschnitt IX)	95,07

§ 2 Inkrafttreten, Kündigung

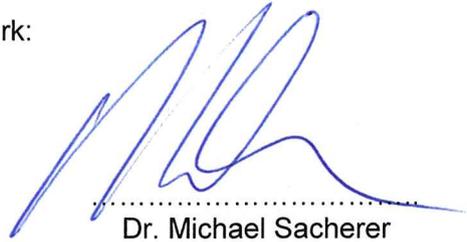
- (1) Diese Zusatzvereinbarung tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft und erlischt im Falle des Außerkrafttretens des Gesamtvertrages vom 09.03.2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende jedes Kalendervierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden.
- (3) Die Tarifierhöhungen für das Jahr 2024 und 2025 werden in der Form einer Nachzahlung spätestens mit der Abrechnung des 2. Quartals 2025 ausbezahlt.
- (6) Der Gesamtvertrag vom 09.03.2005 in der Fassung der 16. Zusatzvereinbarung sowie die Anhänge gelten uneingeschränkt weiter, sofern in der vorliegenden Zusatzvereinbarung einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden.

19. 02. 2025

Ärztammer für Steiermark:



VP Prof. Dr. Dietmar Bayer
Obmann der Kurie
Niedergelassene Ärzte



Dr. Michael Sacherer
Präsident

Für die Österreichische Gesundheitskasse:



Für den Leitenden Angestellten
Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter



Der Vorsitzende des
Verwaltungsrates:
Mag. Peter McDonald